

Merkblatt Praxisgründungsförderung/Geburtshilfe

Zur Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales Brandenburg

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Hebammenhilfe im Land Brandenburg

Ziel der Praxisgründungsförderung ist, Hebammen zu unterstützen bei der:

- Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe,
- erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe oder eines Geburtshauses oder
- dem Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe

Rahmenbedingungen

- Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.
- Die Empfänger der Zuwendung haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind.

1) Wer kann Anträge stellen?

Hebammen können einen Antrag stellen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg

- eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe erstmals oder wiederaufzunehmen,
- erstmals eine Praxis oder ein Geburtshaus mit oder ohne klinische oder außerklinische Geburtshilfe zu gründen oder
- wieder in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe einzusteigen.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung für die Gewährung der Praxisgründungsförderung ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hebamme vorweisen kann (Kopie der Berufsbezeichnungsurkunde)
2. die Tätigkeit innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnimmt
3. die Tätigkeit nach der Bewilligung für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausüben wird

3) Wie ist die Förderung beschaffen?

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten:

- höchstens 2.500 Euro für die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit ohne eigene Praxisräume
- höchstens 5.000 Euro für die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit ohne eigene Praxisräume bei Beibehaltung oder Aufnahme von mind. 20 Stunden pro Woche Tätigkeit in der klinischen oder außerklinischen Geburtshilfe

- höchstens 5.000 Euro für den Wiedereinstieg in die klinische oder außerklinische Geburtshilfe
- höchstens 7.500 Euro für die Gründung einer Hebammenpraxis mit eigenen Räumen ohne Geburtshilfe
- höchstens 10.000 Euro für die Gründung einer Hebammenpraxis mit eigenen Räumen mit Geburtshilfe
- höchstens 20.000 Euro für die Gründung eines Geburtshauses

Die verbleibenden Kosten sind aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit den aufgeführten Maßnahmen stehen.

(Dies können z.B. sein: Kosten für Miet- und Mietnebenausgaben, Kosten für die Renovierung und (Geräte-) Ausstattung einer Hebammenpraxis oder eines Geburtshauses, Kosten für Ausrüstungs-/Ausstattungs-/Verbrauchsgegenstände (Hebammenkoffer) für die aufsuchende Hebammentätigkeit, Kosten für das Leasing für z.B. einen PKW für die aufsuchende Hebammentätigkeit in der Fläche, Ausgaben für Büro-/Verbrauchsmaterialien einschließlich Fachliteratur, Porto, Telefon und Öffentlichkeitsarbeit.)

4) Wie und wo wird die Förderung beantragt?

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Praxisgründungsförderung/Wiedereinstieg in die Geburtshilfe“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)

Dezernat 53 „Zuwendungen gesundheitliche und soziale Infrastruktur“

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

Der Antrag ist im Regelfall spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Maßnahmen mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Hinweis:

*Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme im LASV eingehen. Das Posteingangsdatum ist hierbei maßgebend. Der **vorzeitige Maßnahmebeginn** stellt einen Verstoß gegen das Landeshaushaltsrecht dar und schließt die Förderung aus. Ein Vorhaben gilt grundsätzlich als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.*

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
- eine Kopie der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes, als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg. (Diese Bestätigung kann nachgereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt.)

5) Wie erfolgt die Auszahlung?

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt **auf Antrag (Formular „Mittelanforderung“)** nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit (Nachweis durch Bestätigung des Gesundheitsamtes), der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen oder der Aufnahme der geburtshilflichen Tätigkeit.

6) Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der Zuwendung?

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (wird im Bescheid festgelegt), erfolgt der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung über einen Verwendungsnachweis (**Formular: „Verwendungsnachweis“ und „VWN Einnahmen-Ausgabenliste“**).

7) Was ist darüber hinaus zu beachten?

Die **Zuwendung ist zurückzuzahlen**, wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis oder dem Geburtshaus oder die Wiederaufnahme bzw. das Weiterbestehen der Tätigkeit in der klinischen oder außerklinischen Geburtshilfe im Umfang von mind. 20 Wochenstunden

- nicht innerhalb von **sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen** oder
- **innerhalb der Bindungsdauer von 36 Monaten beendet** wird.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die oder der Zuwendungsempfangende die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit, die Praxisgründungs-/Praxiserweiterungsaktivitäten oder des Geburtshausbetriebs nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

Ansprechpartnerin: Antje Beuthan

(Tel.: 0355/ 2893-139, E-Mail: Antje.Beuthan@lasv.brandenburg.de)

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/gesundheit/>